

## Grundurlaub

stehen und der staatlichen Leitung und Kontrolle unterliegen. Zum G. gehören außer dem / Grundstückserwerb unter anderem die Begründung von / Vorkaufsrechten, / Mitbenutzungsrechten am Grundstück (soweit sie der Eintragung in das Grundbuch bedürfen), die Begründung und die Abtretung einer / Hypothek (sofern sie nicht zugunsten eines VEB, eines staatlichen Organs, einer staatlichen Einrichtung oder eines Kreditinstituts bestellt wird), die Übertragung eines Erbteils oder die Teilung eines Nachlasses (soweit dazu ein Grundstück gehört), der im Zusammenhang mit der Veräußerung einer / Baulichkeit abzuschließende Vertrag über die Begründung eines neuen Nutzungsverhältnisses an der Bodenfläche, auf der die Baulichkeit steht. Alle diese Verträge bedürfen der Genehmigung des dafür zuständigen staatlichen Organs / Liegenschaftsdienst), um Spekulationen zu verhindern, die preisrechtliche und steuerliche Unbedenklichkeit des Grundstückserwerbs zu prüfen und um entscheiden zu können, ob ggf. im gesellschaftlichen Interesse vom / Vorerwerbsrecht des Staates Gebrauch gemacht wird.

**Grundurlaub** - jährlicher / Erholungsurlaub, der Werk tätigen unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit zusteht. Werk tätige, die in einem / *Arbeitsrechtsverhältnis* stehen, erhalten 18 Tage G. (§3 Abs. 1 Urlaubs-VO). Bestimmten Personengruppen wird erhöhter G. gewährt:

- a) Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 21 Arbeitstage;
- b) Lehrlingen 24 Arbeitstage ;
- c) vollbeschäftigten Müttern im Mehrschichtsystem mit 2 Kindern bis zu 16 Jahren 20 Arbeitstage;
- d) vollbeschäftigten Müttern mit 3 und mehr Kindern bis zu 16 Jahren 21 Arbeitstage; arbeiten sie im Mehrschichtsystem, erhalten sie 23 Arbeitstage;
- e) Müttern bzw. alleinstehenden Vätern mit einem schwerstgeschädigten Kind ab Vollendung des 1. Lebensjahres, die vollbeschäftigt sind oder wegen der Pflege des Kindes zwar verkürzt, aber mindestens 20 Stunden wöchentlich arbeiten, 21 Arbeitstage; arbeiten sie im Mehrschichtsystem, erhalten sie 23 Arbeitstage (§3 Abs. 2 Urlaubs-VO i. Verb. m. §§2, 3, 5 VO über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern vom 26. 4.1986, GBl. 1 1986 Nr. 15 S. 243).

Für *Mitglieder / landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften* wird der G. durch Beschluß der Vollversammlung festgelegt, der der Bestätigung des Rates des Kreises bedarf; der erhöhte G. steht ihnen in gleicher Höhe und unter den gleichen Voraussetzungen zu wie Arbeitern und Angestellten (§11 Abs. 1 und 2 Urlaubs-VO). Für Mitglieder anderer sozialistischer Produktionsgenossenschaften gelten die gleichen Regelungen wie für Arbeiter und Angestellte (§10 Urlaubs-VO). Anspruch auf erhöhten

G. besteht von dem Monat an, in dem die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden, er endet mit Ablauf des Monats, in dem diese entfallen. Lehrlinge, die ihre Ausbildung auf Grund ihrer Leistungen vorzeitig beenden, erhalten erhöhten G. bis zum Ablauf des Monats, in dem das Lehrverhältnis planmäßig enden würde. Lehrlingen, die eine / Berufsausbildung mit Abitur absolvieren, steht erhöhter G. bis zum Ablauf des Jahres zu, in dem das Lehrverhältnis endet (§§1,2 der 1. DB zur Urlaubs-VO). Als Kinder, deren Zugehörigkeit zum Haushalt für die Mutter Anspruch auf erhöhten G. begründet, zählen leibliche und an Kindes Statt angenommene Kinder // Annahme an Kindes Statt), Kinder des Ehegatten, Enkelkinder sowie Kinder, die sich auf Grund von Maßnahmen der Organe der / Jugendhilfe im Haushalt befinden. Zum Haushalt gehören auch die Kinder, die zeitweilig in Wochenkrippen, Tages- schulen, Sportschulen, Sonderschuleinrichtungen oder in Schulinternaten und Einrichtungen für geschädigte Kinder untergebracht sind (§3 der 1. DB zur Urlaubs-VO). Unter bestimmten Voraussetzungen erhöht sich der G. bzw. erhöhte G. durch / Zusatzurlaub.

## Grundwehrdienst/Wehrdienst

### Gutachten / Sachverständigengutachten

**Gütertransport** - Beförderung von Sachen, die von Verkehrsbetrieben im Auftrag von Bürgern vorgenommen wird, ohne daß ein Zusammenhang zu einer / Personenbeförderung besteht. Der G. für Bürger ist Teil der zivilrechtlich geregelten Verkehrsleistungen (§§231, 232 ZGB). Die Einzelheiten des Abschlusses des Vertrages - häufig auch als Frachtvertrag bezeichnet -, die wechselseitigen Rechte und Pflichten und insbesondere die Verantwortlichkeit für Verlust oder Beschädigung des Transportgutes ergeben sich aus Rechtsvorschriften, in denen meist auch die G.beziehungen der Wirtschaftseinheiten geregelt sind. G. für Bürger sind insbesondere möglich als

- Expresgutbeförderung durch die Eisenbahn (grundsätzlich Sachen bis zu 25 kg), geregelt in §§35 - 48 Personenbeförderungsanordnung Eisenbahn (PBOE) vom 5. Januar 1984 (GBl. I 1984 Nr. 4 S. 29);
- Stückguttransport im Zusammenwirken von Eisenbahn und Kraftverkehr, geregelt in der AO über den öffentlichen Transport von Stückgut - Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) - vom 15. Februar 1984 (GBl. 1 1984 Nr. 9 S. 93) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 23. Oktober 1985 (GBl. 11985 Nr. 32 S. 365) und der AO Nr. 3 vom 4. Juni 1987 (GBl. 11987 Nr. 16 S. 189);
- Ladungstransport der Eisenbahn, geregelt in der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938;
- Ladungstransport des Kraftverkehrs (einschließlich Gütertaxis, Möbeltransport, Schwertransport), geregelt in der Ladungstransportordnung Kraftverkehr (LTOK) vom 16. Juni